



Flugplatzgebührenordnung (FGO)

**des
Flugplatz
Regio Airport Mengen**

gemäß §43a LuftVZO

Teil I Gebühren für Flugbetrieb

I 1. Geltungsbereich

Flugplatzunternehmer für den Regio Airport Mengen ist die Flugplatz Mengen-Hohentengen GmbH.

Für die Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung in Verbindung mit FBO II 2.1 an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Mit Ausnahme der Punkte I 4.1 und I 4.2, wird die Landegebühr mit jedem Bodenkontakt nach einem Anflug fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührensschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.

Für jede Bereitstellung oder Nutzung einer Dienstleistung, die in dieser Gebührenordnung aufgeführt ist, wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

Alle Preise sind Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Euro .

I 2. Bemessung

Für Flugzeuge, Drehflügler, Ultraleicht und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (Maximum Take Off Mass - MTOM) und seiner Lärmkategorie. Für den Nachweis der Erfüllung der Lärmkategorie des entsprechenden Luftfahrzeuges gelten folgende Regeln:

- Vorlage der Bestätigung und Eintragung in Lärmzeugnissen EASA Form 45 oder noch gültige bereits ausgestellte nationale Dokumente, die den aktuellen Grenzwerten entsprechen.
- Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen.
- Luftfahrzeuge, mit einer Lärmschutzzulassung nach ICAO Annex 17, Bd.I Chapter 6, LSL Kapitel VI und LSL Kapitel X.

Maßgeblich für die Entgeltberechnung ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. nachprüfbarer Nachweise vor dem auf die Landung folgenden Start. Erfolgt keine zeitgerechte Vorlage, wird der Preis für Luftfahrzeuge ohne Lärmschutz erhoben. Rückwirkend erfolgt in diesem Fall keine Erstattung. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht. Änderungen der MTOM an bereits hinterlegten Luftfahrzeugen sind unverzüglich dem Flughafenbetreiber mitzuteilen.

- I 2.1. Ermäßigte Landegebühren werden für Schul- und Einweisungsflüge gewährt. Diese Flüge werden anerkannt, wenn im Rahmen seiner Ausbildung oder Einweisung ein Flugschüler, Luftfahrzeugführer oder Luftsportgeräteführer einen Flug mit Fluglehrer oder mit Schulflugauftrag durchführt und diese Flüge zum Erwerb einer Lizenz oder Berechtigung nach LuftPersV, JAR-FCL oder EASA-FCL notwendig sind. Wird unter diesen Voraussetzungen ein Flug mit einem Segelflugzeug durchgeführt, so wird für das Schleppflugzeug die Ermäßigung als Schulflugzeug angewendet.
- I 2.2. Als Einweisungsflug gelten Flüge, die ein Luftfahrzeugführer für den erstmaligen Wechsel auf ein anderes Luftfahrzeugmuster oder den erstmaligen Wechsel auf ein Muster innerhalb einer Klassenberechtigung durchführt.
- I 2.3. Als Voraussetzung für die Geltendmachung von Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge gilt, dass der Luftfahrzeugführer sich mit dem ersten Kontakt als Schulflug meldet und der Start und die Landung innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes stattfinden. Die Flugleitung ist berechtigt, den Schulflugauftrag einzusehen.
- I 2.4. Bei **ersten** Alleinflügen der Schüler der am Regio Airport Mengen ansässigen Vereine fällt keine Landegebühr an. Der Erste Alleinflug ist vorher bei der Flugleitung anzumelden. Maßgebend für die Gewährung der Ermäßigung ist die Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises durch den Entgeltschuldner vor dem Start. Liegt kein Nachweis vor, werden Entgelte ohne Ermäßigung nach allgemeinen Grundsätzen berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- I 2.5. Die Ermäßigung für Flüge gemäß I 2.1./ I 2.2/ beträgt 30 v.H.
- I 2.6. Eine ermäßigte Landegebühr wird für Flugzeuge von historischem Interesse gewährt, wenn für das Luftfahrzeug ein Alter von mindestens 50 Jahren nachgewiesen wird. Die Ermäßigung beträgt 50 v.H.

I 3. Landegebühren

I 3.1. Landegebührentabelle in € (Brutto)

	Lärmkategorie A		Lärmkategorie B		Lärmkategorie C	
Gewicht in kg		Schulflug		Schulflug		Schulflug
<1000	8,10	5,70	9,60	7,30	13,80	9,70
1000-1200	9,20	6,50	11,50	8,60	15,00	10,50

1201-1400	11,50	8,10	14,90	10,40	21,20	14,90
1401-2000	18,80	13,20	23,60	17,60	31,80	22,30
2001-3000	32,00	22,40	42,00	29,40	56,00	39,20
3001-4000	41,00	28,70	60,00	42,00	75,00	52,50
4001-5000	53,00	37,10	74,00	51,80	95,00	66,50
5001-5700	60,00	42,00	89,00	62,30	126,00	88,20
>5 700 je angef. 1000 kg	14,00	9,80	20,00	14,00	24,00	16,80

Die Unterteilung der Lärmkategorien ist im Anhang zur Entgeltordnung geregelt.

I 3.2 Luftfahrzeugmuster abhängige Landegebühr (Brutto)

Ultraleicht	5,30 Euro	Schulung 4,20 Euro
Heißluftballon	8,10 Euro	
Luftschiff	33,40 Euro	Fahrten am Platz/ Platzrunden je 30 Minuten
	8,00 Euro	
C160/C130	300,00 Euro	
CH53	100,00 Euro	
mil.Helikopter	50,00 Euro	

I 3.3 Befreiung von der Landegebühr wird gewährt für Dienstflüge einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, mit Luftfahrzeugen bis 5.700 kg (MTOM). Die Bediensteten einer oben genannten Behörde als verantwortliche Luftfahrzeugführer müssen in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorlegen.

I 3.4. Luftnotlagen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

I 4. Startgebühren für Segelflugzeugbetrieb

I 4.1. Die Startgebühr für Segelflugzeuge im Windenschlepp beträgt **0,65 Euro** (Brutto) pro Windenstart. Ein Landeentgelt wird nicht erhoben.

I 4.2. Die Startgebühr von Segelflugzeugen im Flugzeugschlepp wird über die Landegebühr des Schleppflugzeugs abgerechnet

I 5. Sonstige Flugbetriebsgebühren

I 5.1 PPR Gebühren für besondere Betriebszeiten

Die PPR Gebühr wird zu 100% fällig wenn die Abmeldung der PPR innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Lande- und / oder Startzeit erfolgt.

Die PPR Gebühr wird für jedes Luftfahrzeug fällig, auch wenn bereits für den Flugplatz aufgrund einer PPR Anfrage eine längere Platzöffnungszeit vorliegt.

I 5.1.1. PPR Gebühren für Flugplatzöffnung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (Früh-/Spätabfertigung - PPR-Zeiten):je angefangene 30 Minuten = **30,00 Euro** (Brutto)

I 5.1.2. PPR Gebühren für Flugplatzsonderöffnung nach Einzelfall-Genehmigung vom Regierungspräsidium Tübingen:

je angefangene 30 Minuten im Zeitraum der Sonderöffnungszeit = **40,00 Euro** (Brutto). Diese Gebühr ersetzt in der Sonderöffnungszeit die Gebühr gem. I 5.1.1

I 5.1.3. PPR Gebühr für Flugplatzöffnung an einem Tag einer vorübergehenden, angemeldeten Schließung (PPR-Tag):

je angefangene 30 Minuten = **60,00 Euro** (Brutto)

I 5.2 Befeuerungsentgelt

I 5.2.1. Das Befeuerungsentgelt in Höhe von **14,00 Euro** (Brutto) ist zu entrichten in der Zeit von SS bis SR pro Landung und Start.

I 5.2.2. Ein Befeuerungsentgelt in Höhe von **14,00 Euro** (Brutto) je angefangene 30 Minuten ist zu entrichten für Flüge am Flugplatz und in der Nähe des Flugplatzes in der Zeit von SS bis SR.

I 5.2.3. Kein Befeuerungsentgelt braucht entrichtet zu werden in der Zeit von SR bis SS, wenn der Flugleiter oder Luftfahrzeugführer die Beleuchtung als notwendig erachten.

I 5.3 Stand- und Parkgebühren

I 5.3.1. Stand- und Parkgebühren werden erhoben, wenn ein platzfremdes Luftfahrzeug über Nacht auf dem Flugplatz abgestellt wird (Vorfeld) oder ein platzeigenes Luftfahrzeug nicht die eigene Parkmöglichkeit, sondern eine Parkposition des Regio Airport Mengen über Nacht benutzt.

I 5.3.2. Abstellgebührentabelle in € (Brutto)

Gewicht in kg MTOM	Abstellgebühr pro Nacht in Euro	ab 10 Nächte/pro Monat in Euro
< 1000	5,20	47,00
1001-1200	6,40	57,00
1201-1400	7,80	70,00
1401-2000	9,30	84,00
>2001 je angefangene 1000kg	6,40	<u>33,00</u>
Luftschiiff	11,50	
<u>LFZ-/Segelflugzeug-anhänger</u>	<u>2,00</u>	<u>20,00</u>

I 5.3.3. Der Gebührensuschlag für einen Hangar Platz wird direkt mit dem Hangar Eigentümer vereinbart.

I 5.4. Die PPR Gebühr für Erhöhung auf Fire Cat. III kostet **300,00 Euro** (Brutto).

I 5.5. Für Flüge, die mit übergeordneten Flugverkehrskontrollstellen koordiniert werden müssen (IFR, VFR-Nacht) beträgt die Gebühr **15,00 Euro** (Brutto).

Für lokale IFR Trainingsflüge zählt die IFR Gebühr für Ab- und Anflug (oder umgekehrt) zusammen.

I 5.6. Vom 01.11. – 31.03. des Jahres wird ein Winterzuschlag zu den Landeentgelten erhoben. Der Zuschlag fällt ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Wetter und Bahnbedingungen an, wird pauschal erhoben und gilt für Luftfahrzeuge mit mehr als 2000 kg MTOM und beträgt je Landung 20,00 € (16,81 € ohne MwSt).

I 5.7. Für Kartenzahlungen unter 50,00 Euro wird eine Kartengebühr in Höhe von **2,00 Euro** (Brutto) verlangt.

Teil II Sonstige Gebühren

II 1. Gebühren für Übernachtungsgäste am Campingplatz sowie Abstellungen

II 1.1. In den nachfolgenden Gebühren sind folgende Leistungen inklusive:

- Abstellung eines KFZ/Krad (kein Wohnwagen) für die Dauer des Aufenthalts;
- Nutzung der sanitären Einrichtung inklusive Duschen für angemeldete Personen;
- Müllentsorgung für aufenthaltsbedingt entstandenen Müll;- Strom im bedingten Umfang;

II 2.1 Wohnwagen / Wohnanhänger

II 2.1.1. Für Wohnwagen/ Wohnanhänger beträgt die Gebühr **14,00 Euro** (Brutto) je Nacht / **90,00 Euro** (Brutto) je angefangene Woche/ **300,00 Euro** (Brutto) pro Monat inkl. 2 Personen.

Für Dauercamper gelten Sonderkonditionen.

II 2.1.2. Ein zweiter Wohnwagen, auf die gleiche Person angemeldet, kostet **10,- Euro** (Brutto) je Nacht / **65,- Euro** (Brutto) je angefangene Woche/ **215,- Euro** (Brutto) pro Monat. Eine Ermäßigung für einen dritten Wohnwagen entfällt.

II 2.2. Campinggebühr je Zelt **10,00 Euro** (Brutto) je Nacht/ **60,00 Euro** je angefangene Woche/ **200,00 Euro** pro Monat inkl. 2 Personen.

II 2.3. Campinggebühr je weitere Person **5,00 Euro** je Nacht/ **30,00 Euro** je angefangene Woche/ **100,00 Euro** pro Monat.

II 2.4. Für die Nutzung der Campingeinrichtung wird eine Kautions in Höhe von **25,00 Euro** erhoben, die nach dem sauberen und schadensfreien Verlassen der überlassenen Fläche zurückerstattet wird.

II 3. Für ein Sicherheitsset (ein KFZ-Rundumlicht, Warnwesten) wird eine Leihgebühr von **10,00 Euro** (Brutto) zuzüglich einer Kautions von **30,00 Euro** (Brutto) für schadensfreie, vollständige Rückgabe, erhoben.

II 4. 1 Kopie kostet **0,20 Euro** (Brutto).

Ein Telefonat von 1 Minute oder ein Fax von maximal 4 Seiten im deutschen Festnetz ohne gebührenpflichtige Sondernummern, kostet **0,40 Euro**.

II 5. Für die Recherche und Nachsendung wegen einer fehlerhaften oder fehlenden Rechnungsanschrift wird für den Mehraufwand **5,00 Euro** Nachsendegebühr erhoben.

Falls eine Rechnung für ein Luftfahrzeug nachgesendet werden muss und die Auskunft über den Halter nur über die Luftfahrzeugrolle beim LBA geschehen kann, erhöht sich die Nachsendegebühr auf **45,00 Euro**.

- II 6.** Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 19. Dezember 2011 ihre Gültigkeit.

Sigmaringen, 21.03.2014

Tübingen, 18.03.2014



Volker Seelos
Geschäftsführer
Flugplatz Mengen-Hohentengen GmbH



i.A. Friedrich Lauter
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 46



Anlage:

Anhang zur Entgeltordnung
Lärmkategorien

Anhang zur Entgeltordnung

Lärmkategorien

Lärmkategorie A:

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 6 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 7 dB (A)

unterschreiten.

Analog zu § 4 Abs. 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 4 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 5 dB (A)

unterschreiten.

Flugzeuge und Motorsegler, die bis 31.12.2009 erhöhten Lärmschutz zuerkannt hatten, werden nach Lärmkategorie A abgerechnet.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9000 kg und Strahlflugzeuge, die in der An-oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau-und Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind sowie Luftfahrzeuge die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 4 entsprechen.

Lärmkategorie B

Propellergetriebene Flugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 9000 kg und mit Lärmschutzzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- bei Kapitel VI um weniger als 4dB(A)
- bei Kapitel X um weniger als 5dB(A)

unterschritten werden.

Bei Luftfahrzeugen ab Baujahr 2000 erhöhen sich diese Werte von 4dB(A) auf 6dB(A) bzw. von 5dB(A) auf 7dB(A).

Strahlflugzeuge

- die eine Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 3 besitzen.

Hubschrauber

- die den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16 Chapter 8 oder 11 erfüllen.

Lärmkategorie C

Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis oder bei Überschreitung des Grenzwertes, Strahltriebwerke ohne Zulassung nach ANNEX 16